

12. 1. Kann ein Gläubiger, der im Bestätigungsverfahren erfolglos geltend gemacht hat, der Zwangsvergleich sei durch Betrug des Gemeinschuldners zustande gekommen, die Wirksamkeit des rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleichs dadurch beseitigen, daß er einen Schadenersatzanspruch aus § 826 BGB. geltend macht, den er mit dem gleichen Verhalten des Gemeinschuldners begründet?

2. Hat der Begriff „Geltendmachen“ in der Vorschrift des § 196 Abs. 2 R.D. die Bedeutung von „Vorbringen“, „Anführen“, „Behaupten“ im Gegensatz zu „Glaubhaftmachen“?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juli 1938 i. S. D. (Wekl.) w. N. (Kl.).
VII 9/38.

I. Landgericht Magdeburg.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die erste Frage ist verneint, die zweite bejaht worden aus den folgenden, den Sachverhalt und die Entscheidung ergebenden

Gründen:

Zur Begründung des Widerklageanspruchs, soweit er in die Berufungsinstanz gelangt ist, hat der Beklagte vorgetragen, der Kläger habe als Gemeinschuldner die Zustimmung der Firma L. zu dem Zwangsvergleich durch arglistige Täuschung sowie dessen Bestätigung durch Prozeßbetrug erreicht. Diese Gläubigerin, in deren Rechte er durch Abtretung eingetreten sei, habe, wie dem Kläger bekanntgegeben worden, dem Zwangsvergleich nur zustimmen wollen, wenn die ihr zukommende Vergleichsleistung nicht gepfändet werde,

Ihr vielmehr ungeschmälert verbleibe. Der Kläger habe sich auch dafür einsetzen wollen, in Wirklichkeit aber die Pfändung im eigenen Interesse selbst veranlaßt und die Firma L. im Abstimmungsstermin in dem Glauben gelassen, daß keine Pfändung erfolgt sei. Der Kläger habe ferner im Widerspruch mit den Tatsachen der Firma L. mitgeteilt, bei der Durchführung des Konkurses würden die Gläubiger nur $\frac{1}{2}\%$ ihrer Forderungen erhalten. Im Bestätigungsverfahren habe der Kläger diese von der Firma L. vorgebrachten Verwerfungsgründe wahrheitswidrig geleugnet. Da der Firma damals keine ausreichenden Beweismittel zur Verfügung gestanden hätten, sei der Zwangsvergleich rechtskräftig bestätigt worden. Weitere Beweismittel für das betrügerische Verhalten des Klägers (Briefe des Klägers selbst) habe die Firma erst im Sommer 1934 erhalten.

Das Berufungsgericht hat diese Widerlage aus folgenden Erwägungen abgewiesen. Die arglistige Täuschung, durch welche die Firma L. nach der Darstellung des Beklagten veranlaßt worden sei, für den Zwangsvergleich zu stimmen, stelle einen Betrug im Sinne des § 196 R.D. dar und habe für die angeblich getäuschte Gläubigerin den dort vorgesehenen Rechtsbehelf begründet, den vergleichsmäßigen Erlaß ihrer Forderung anzufechten. Da die Firma im Bestätigungsverfahren diese Anfechtungsgründe erfolglos geltend gemacht habe, sei sie mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses an den Zwangsvergleich endgültig gebunden. Der Umstand, daß der Firma hinreichende Unterlagen zur Glaubhaftmachung des Betruges erst später bekannt und zugänglich geworden seien, gebe ihr keine neue Anfechtungsmöglichkeit. Wenn aber ein rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich nicht mehr gemäß § 196 R.D. von einem Gläubiger angefochten werden könne, so dürfe er nach dem Sinne der gesetzlichen Sonderregelung auch nicht mehr in anderer Weise seiner Wirksamkeit entkleidet werden. Es vermage daher in dieser Hinsicht sowohl die Einrede der Arglist gegenüber der Berufung auf den Zwangsvergleich wie die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs aus § 823 Abs. 2 oder aus § 826 BGB.

Rechtlich nicht zu beanstanden ist die Auffassung des Berufungsrichters, daß eine Anfechtung des Zwangsvergleichs aus § 196 R.D. nicht mehr stattfinden kann, nachdem die Firma L. die hier in Frage stehenden Anfechtungsgründe im Bestätigungsverfahren geltend zu machen in der Lage war und tatsächlich, wenn auch erfolglos, geltend

gemacht hat (§ 196 Abs. 2 R.D.). Entgegen der Annahme der Revision muß daran festgehalten werden (Urteil des erkennenden Senats vom 27. März 1903, abgedr. in SeuffArch. Bd. 59 S. 87 und JW. 1903 S. 182 Nr. 35), daß die „Geltendmachung“ im Sinne der obigen Bestimmung nur die Bedeutung von „Vorbringen“, „Anführen“, „Behaupten“, nicht zugleich „Glaubhaftmachen“ hat (ebenso Jaeger R.D., 6./7. Aufl., Anm. 5 zu § 196; Mengel R.D., 5. Aufl., Anm. 8 zu § 196). Es ist daher unter diesem Gesichtspunkt unerheblich, ob die Firma L. ihre Anfechtungsgründe im Bestätigungsverfahren glaubhaft zu machen in der Lage war oder nicht.

Für seine Auffassung, daß der Beklagte als Rechtsnachfolger der Firma L. auch im Wege einer Arglisteneinrede und der Geltendmachung eines Schadenserzanspruches dem vergleichsmäßigen Erlaß der Forderung nicht zu begegnen vermöge, stützt sich der Berufungsrichter auf die Entscheidungen des I. Zivilsenats des Reichsgerichts vom 3. März 1904 (RGZ. Bd. 57 S. 270) und des erkennenden Senats vom 21. März 1930 (RGZ. Bd. 127 S. 372). In der erstgenannten Entscheidung ist ausgesprochen, daß ein konkursmäßiger, rechtskräftig bestätigter Zwangsvergleich nicht mehr wegen Irrtums angefochten werden könne. Die zweite Entscheidung befaßt sich mit einem im Geschäftsaufsichtsverfahren geschlossenen, ebenfalls rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich, dessen Unwirksamkeit von einem Gläubiger geltend gemacht wurde, weil er Bestimmungen enthielte, die angeblich der Form des § 313 BGB. bedurft hätten. Der erkennende Senat hat dem Gläubiger die Möglichkeit der Berufung auf diesen Formmangel versagt, indem er, im Anschluß an jene Entscheidung des I. Zivilsenats, angenommen hat, daß ein Gläubiger, abgesehen von den zugelassenen und besonders geregelten Fällen der §§ 196, 197 R.D. und der diesen entsprechenden Vorschriften der früheren Geschäftsaufsichts-Verordnung, auch aus sonstigen Gründen einen rechtskräftig bestätigten Zwangsvergleich nicht nachträglich zu Fall bringen oder auch nur in seiner Wirksamkeit mindern könne. Dieser Auffassung stehe nicht entgegen, daß der Zwangsvergleich nach Vertragsgrundsätzen zu beurteilen sei; denn es werde durchweg anerkannt, daß der Zwangsvergleich in seinem Zustandekommen und seiner Wirksamkeit besonderen Vorschriften folge, bei denen öffentlich-rechtliche Belange ausschlaggebend seien. Die Sonderregelung der Wirksamkeit des Zwangsvergleichs schließe es aus, hier

privatrechtlichen Rechtsbehelfen Raum zu geben, die eine Durchbrechung jener Sonderregelung mit sich bringen würden. Im gleichen Sinne hat sich der Senat in der Entscheidung vom 10. Juli 1936 (RGZ. Bd. 152 S. 65 [67]) ausgesprochen, die einen bestätigten Entschuldungsplan im Osthilfe-Verfahren zum Gegenstande hat.

Die in diesen Entscheidungen erörterten Fälle unterscheiden sich zwar von dem vorliegenden insofern, als dort die Unwirksamkeit des Zwangsvergleichs aus rechtlichen Gründen geltend gemacht wurde, die mit einem betrügerischen Verhalten des Schuldners beim Zustandekommen des Vergleichs nichts zu tun hatten. Der dort ausgesprochene Grundsatz der Unangreifbarkeit des bestätigten Zwangsvergleichs außerhalb des Rahmens der hierfür gegebenen konkursrechtlichen Vorschriften muß gleichwohl auch im gegebenen Falle zur Geltung kommen und die Möglichkeit ausschließen, durch das Mittel des Schadenersatzanspruchs aus § 826 BGB. die Wirksamkeit des Zwangsvergleichs zu beseitigen. Der bestätigte Zwangsvergleich kann insoweit einem rechtskräftigen Urteil im Zivilprozeß nicht gleichgestellt werden. Wenn die Rechtsprechung gegenüber der sittenwidrigen Erwirkung und Ausnutzung eines rechtskräftigen Urteils die Berufung auf § 826 BGB. zugelassen hat (RGZ. Bd. 155 S. 55, Bd. 156 S. 265), so findet dies seine Rechtfertigung darin, daß die Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Verfahrens zur Bekämpfung eines solchen Unrechts nicht ausreichen, und daß der deshalb erkannten Notwendigkeit der Heranziehung des § 826 der Wille des Gesetzes erkennbar nicht widerspricht (RGZ. Bd. 155 S. 58). Anders liegt es bei dem bestätigten Zwangsvergleich. Das Gesetz unterwirft den Zwangsvergleich einem konkursgerichtlichen Bestätigungsverfahren, in dem die Verwerfungsgründe, insbesondere die gegen die Redlichkeit des Zustandekommens des Vergleichs sprechenden Umstände, vorzubringen und zu erörtern sind. Führt dies Verfahren, für das zwei Rechtszüge zur Verfügung stehen, zur endgültigen Bestätigung des Vergleichs, so soll nach der klaren Vorschrift des Gesetzes seine Anfechtung durch einen Gläubiger nur noch möglich sein, wenn er durch Betrug zustande gebracht ist und wenn der Gläubiger ohne Verschulden außerstande war, den Anfechtungsgrund im Bestätigungsverfahren geltend zu machen. Die Konkursordnung trifft also für den Zwangsvergleich eine Regelung, die einerseits die Nachprüfung

des Zustandekommens des Vergleichs vor dessen Bestätigung in vollem Umfang ermöglicht, eine Ergänzung, wie sie im Falle des rechtskräftigen Urteils als notwendig erkannt wurde, also entbehrlich macht, in der andererseits aber mit voller Klarheit zum Ausdruck kommt, daß der Zwangsvergleich nach durchgeführtem Bestätigungsverfahren nur noch im Rahmen des § 196 R.D. angefochten werden darf. Im Interesse der Sicherheit der durch den Zwangsvergleich geregelten vielfältigen Beziehungen zwischen Gemeinschuldner und Gläubigerschaft soll auch der beim Zustandekommen des Vergleichs verübte Betrug, also eine vorsätzliche, sittenwidrige Handlung, fernerhin nur dann Bedeutung haben, wenn er als Verwerfungsgrund im Bestätigungsverfahren nicht geltend gemacht werden konnte. Mit diesem klar ausgesprochenen Willen des Gesetzes wäre es unvereinbar, wenn in Fällen, in denen nach § 196 R.D. ein Betrug zur Anfechtung des Vergleichs nicht mehr berechtigt, die Wirkung einer Anfechtung durch den Rechtsbehelf des § 826 BGB. praktisch doch zugelassen würde . . .